Der Hausschwamm [Schluss]

Autor(en): **K.u.H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **50-51 (1933)**

Heft 25

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-582732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

von 3 Promille und dazu noch 10 Prozent dieser Ersparnisse für die Verwaltung derselben opfern muß, so wird er eine Zeit von 1100 : 3 = 366 Monate oder 30½ Jahre brauchen bis zur Erreichung des Zieles. Wenn sich aber zwei Sparer zusammentun zum gleichen Zweck und vereinbaren, sobald genügend Geld für einen vorhanden sei, werde es einem von ihnen zugeteilt, so hat dieser nur die halbe Zeit, also 15¼ Jahre zu warten, und sein Ziel ist erreicht. Welcher von beiden der Glückliche ist, bleibt hier ohne Belang. Er muß zwar noch weiter zahlen, um auch dem andern zum Ziel zu verhelfen, kann aber über sein ganzes Kapital verfügen. Nach weitern 15¼ Jahren werden beide zusammen auch das Kapital für den zweiten beisammen haben. Dieser muß also nicht länger warten, als wenn er allein unter den gleichen Bedingungen gespart hätte, und trotzdem ist für den Ersten ein großer Vorteil entstanden, indem für ihn die Wartezeit auf die Hälfte reduziert wurde. Im Durchschnitt für beide hat sich die mittlere Wartezeit also auf ¾ der 30½ Jahre gestellt. Wenn in gleicher Weise drei Sparer zusammenstehen, so reicht das Geld schon nach 10 Jahren und 2 Monaten zur Zuteilung des Ersten und nach 20 Jahren und 4 Monaten zu derjenigen des Zweiten, während der Letzte wiederum 30½ Jahre warten muß. Der Durchschnitt für alle drei stellt sich also auf 20 Jahre und 4 Monate oder auf zwei Drittel der 30½ Jahre. Durch kollektives Sparen läßt sich also die Wartezeit gegenüber dem Einzelsparen erheblich reduzieren. Die Reduktion der mittlern Wartezeit geht aber leider nicht im gleichen Tempo weiter, wie es bisher den Anschein machte. Es ist ein Leichtes, die Betrachtung für fünf Kollektivsparer anzustellen. Schon hier merkt man deutlich die schnelle Verkleinerung der Reduktion. Die mittlere Wartezeit stellt sich nämlich für fünf Kollektivsparer auf 60 Prozent jener 30½ Jahre, also 18 Jahre und 4 Monate. Sie beträgt für 100 gemeinsame Sparer wenig mehr als 15¼ Jahre und wird ohne andere Maßnahmen auch bei vielen Tausenden von kollektiven Sparern nie unter diese Zahl sinken. Dadurch, daß bei der Kobag außer den Monatsraten noch separate Sonderleistungen von 15 Prozent vorgesehen sind und daß die Tilgungsraten nicht nur 3, sondern 5 Promille im Monat betragen, kann die mittlere Wartezeit noch weiter verkürzt werden bis auf 9¾ Jahre hinunter, bei allfälliger weiterer Erhöhung der Amortisationsraten auf 6 Promille auf neun Jahre.

Bisher wurde der Umstand außer acht gelassen, daß nicht alle Mitglieder gleichzeitig einer Bausparkasse beitreten. Dies ändert jedoch an der durchschnittlichen Wartezeit aller Mitglieder nichts, sondern bringt nur Verschiebungen in der Größe der Einzelwartezeiten. Am einfachsten liegen die Verhältnisse, wenn der Mitgliederzugang in gleichmäßiger Folge vor sich geht. Aus einer nähern Untersuchung geht hervor, daß diese, ganz klein beginnend, sich allmählich verlängern und in einen Beharrungszustand übergehen, in welchem sie genau der mittleren Wartezeit aller Mitglieder gleich sind. Dieser Zustand wird anhalten, solange der Mitgliederzuwachs in gleichem Maße fortdauert. Sobald dieser sich verlangsamt, oder ganz aufhört, werden die Einzelwartezeiten länger werden, und zwar so, daß sie für den Letzten wiederum gleich wird, wie wenn er allein zinslos gespart hätte. Durch die Verlängerung der Wartezeiten der letzten Mitglieder erleiden diese gegenüber dem dem Durchschnitt einen Nachteil, der an Größe dem Vorteil derjenigen gleichkommt, die am Anfang, vor Eintritt des Beharrungszustandes mit kürzern Wartezeiten zugeteilt werden konnten.

Endlich ist noch zu untersuchen, wie die für den Beharrungszustand charakteristische Wartezeit weiter verkürzt werden kann. Dies ist nur möglich durch progressive Zunahme des Mitgliederzuganges. Wenn beispielsweise jedes Jahr doppelt so viele neue Mitglieder bringt wie das vorhergehende, so beträgt die dem Beharrungszustand entsprechende Wartezeit nur noch 2½ Jahre und wird nicht länger werden, so lange die jährliche Verdoppelung im Mitgliederzuwachs andauert. Damit muß aber eine stets wachsende Zahl der noch nicht zugeteilten Bewerber in Kauf genommen werden, die beispielsweise nach zehn Jahren vier Fünftel des ganzen Mitgliederbestandes beträgt. Ein solcher progressiver Mitgliederzuwachs ist praktisch nur auf kurze Dauer möglich. Je größer die Progression, um so kürzer ihr Andauern. Mit einer jährlichen Verdoppelung von 500 Mitgliedern im ersten Jahr müßte am Ende des 10. Jahres ein Bestand von 500,000 erreicht sein, wovon erst 100,000 zugeteilt wären. Man stelle sich vor, wie die übrigen 400,000 zugeteilt werden müßten, wenn dann der Zuwachs sich verlangsamen oder ganz aufhören würde. Es würde sich schnell eine rapide Verlängerung der Wartezeiten bemerkbar machen, und zwar wieder in der Weise, daß der Durchschnitt für alle Mitglieder sich abermals auf die unvermeidlichen 9¾ Jahre stellen würde. Faktisch gibt es überhaupt keine Möglichkeit, bei den gleichen Leistungen: 15 Prozent Sonderleistung im voraus, 3 Promille Sparraten und 5 Promille Tilgungsraten pro Monat die mittlere Wartezeit weiter abzukürzen. Alle Kunstgriffe zugunsten einzelner oder einer Anzahl von Mitglieder wirken sich stets zum Nachteil der andern aus. „N. Z. Z."

Der Hausschwamm.

(Schluß.)

Woher kommt eine Hausschwammansteckung?

Der Hausschwamm kann schon in Neubauten mit dem Bauholz, mit Auffüllungsmaterial usw. eingeschleppt werden. Das gleiche gilt für die Verwendung von Altmaterial, altem Holz und dergleichen. Damit sollte man sehr vorsichtig sein oder es noch

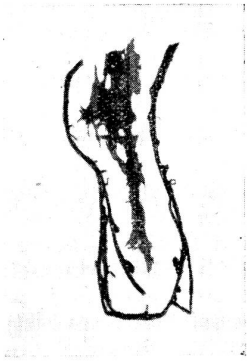

Abb. 16.
Strangfasern.

besser überhaupt nicht in einem gesunden Haus verwenden. Im Keller wird der Hausschwamm leicht eingeschleppt durch Brennholz, Kohlen, alte Kisten

usw. Auch kommt es vor, daß die Ansteckung verursacht wird vom Durchwachsen der Mycel-Stränge (Abb. 16) durch das Mauerwerk vom Nachbarhaus her. Die wichtigste Ansteckungsgefahr bedeuten aber Hausschwammherde mit reifen Fruchtkörpern (Abb. 30), die nicht beseitigt werden, durch die außerordentliche Sporenerzeugung und -verbreitung. Diese keimen allerdings nur unter geeigneten Wachstumsverhältnissen aus, um das Übel weiterzuverbreiten. Somit hat auch der Hausbesitzer eine große Verantwortung, welcher nichts gegen seinen Hausschwammschaden unternimmt und ihn dadurch zu einer Gefahr für die Nachbarschaft werden läßt.

Abb. 30.
Schüttsteinnische mit Fruchtkörperbildung.

Was tue ich, wenn ein Schwammschaden vermutet wird!

Zunächst darf an dem ganzen Tatbestand gar nichts geändert werden (Abb. 13 und 14). Nichts entfernen; keine Putz- und Aufräumungsarbeiten. Der mykologische Sachverständige muß bei der Öffnung der verdächtigen Stelle persönlich zugegen sein. Unnötige Zerstörungen dürfen vom Sachverständigen nicht angerichtet werden. Je nach Art und Größe

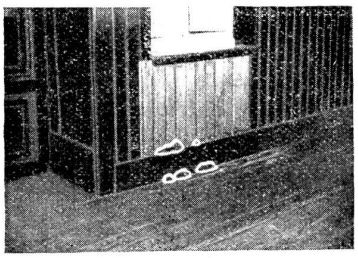

Abb. 13.
Fruchtkörper bei neu ersetztem Holzwerk.

des angerichteten Schadens ist baldmöglichst auch der betreffende Baufachmann (Baug., Architekt, Schreiner, Zimmermann, Dachdecker) zu Rate zu ziehen. Wo der Bauunternehmer zuerst zugezogen wurde, sollte er aber in jedem Einzelfall vor der Behandlung ein mykologisches Gutachten einholen, um sich selbst vor Schaden zu bewahren; denn in jedem Fall kann sowohl zuviel wie auch zu wenig bei den Beseitigungsmaßnahmen geschehen.

Wo die persönliche Zuziehung des mykologischen Sachverständigen nicht sofort möglich ist, sende man ihm eine Pilz-, Holz- oder Steinprobe. Wenn ein Schwammschaden eine gerichtliche Auseinandersetzung nach sich ziehen kann, ist am besten gar nichts vor dem amtlichen Ortstermin zu ändern oder zu beseitigen. Wenn die Reparatur unbedingt zuvor begonnen werden muß (derartige Prozesse können sich jahrelang hinausziehen) sorge man vorher für genaue Festlegung des Tatbestandes zur Beweissicherung durch mehrere unparteiische Sachverständige besonders auch durch Tatbestandsphotos usw. (Abb. 13 und 14).

Auch vor dem Abschluß von Hauskauf- und Mietverträgen sichere man sich durch Zuziehung eines mykologischen Sachverständigen.

Ebenso sollten die Immobilienagenturen zu ihrer eigenen Sicherung, wie auch die Gerichtsbehörden, die Notare usw. auf ein derartiges Vorgehen drängen. Mancher unglückselige Prozeß und Hader würden dadurch von vornherein unmöglich gemacht.

Auch regelmäßige fachmännische Besichtigungen sind für den Hausbesitzer zu empfehlen.

Wer muß Interesse an der Kenntnis des Hausschwammes haben!

Jeder, der beruflich irgend etwas mit Häusern zu tun hat, ob direkt oder indirekt, der Baufachmann, wie Architekt, Bauunternehmer, Zimmermann, Schreiner, Holzlieferanten usw. Weiterhin der Hausbesitzer selbst, der auf die Erhaltung seiner Gebäude Bedacht hat. Auch der Mieter darf diesen Dingen nicht teilnahmslos gegenüberstehen, weil er den Eigentümer rechtzeitig auf etwaige Bildungen aufmerksam

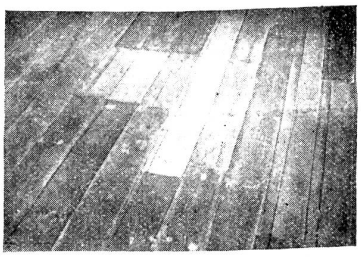

Abb. 14.
Reparierter Fußbodenbelag.

zu machen und bei Verschulden auch für den Schaden aufzukommen hat. Daher sollten alle in Betracht kommenden Organisationen wie Architekten- und Bauverbände, die Schreiner-, Zimmerleute-, Hausbesitzervereine und dergleichen, ihre Mitglieder durch wiederholte fachmännische Vorträge genau mit diesen Dingen vertraut machen und stets auf die zuständige Beratungsstelle verweisen.

Ist der Hausschwamm gesundheitsschädlich!

Nach den heutigen Erfahrungen ist der Hausschwamm selbst nicht nachteilig für die menschliche Gesundheit, wenn auch ältere eventuell faulende Pilzteile nicht gerade angenehm duften. Allerdings kann die Feuchtigkeit, welche die Ursache der Schwammbildung ist, sich nicht nur nachteilig auf den Zustand des Hauses auswirken, sondern auch schädlich werden für die menschliche Gesundheit.

Holzsachverständige K. u. H.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 15. September für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: